

Die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung

Alexander Gunkel

Alternierender Vorsitzender des Bundesvorstandes
der Deutschen Rentenversicherung Bund

16. Aktuelles Presseseminar
11. und 12. November 2020 in Berlin (Videokonferenz)

Folie 1
„Titelfolie“

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Überblick über die Finanzlage und -entwicklung der Rentenversicherung steht unter dem Eindruck der noch anhaltenden, dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie in Deutschland und den Auswirkungen des Corona-bedingten Einbruchs der Wirtschaftsleistung im Frühjahr dieses Jahres. Anders als in der globalen Finanzkrise der Jahre 2008/2009 traf der Schock nahezu alle Bereiche der Wirtschaft, was auch negative Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung mit sich brachte.

Doch lassen Sie mich schon eines vorwegnehmen: Die Rentenversicherung ist für Krisenzeiten gut aufgestellt: Sie verfügt über etablierte und verlässliche Strukturen im Krisenfall und zudem derzeit auch über eine hohe Nachhaltigkeitsrücklage, für deren Anlage hohe Sicherheitskriterien gelten. Auch deshalb wird der Beitragsatz zur Rentenversicherung nach aktuellen Berechnungen im nächsten Jahr stabil bleiben. Die Rentenversicherung ist und bleibt ein verlässlicher Sozialversicherungsträger, der auch diese Krise erfolgreich meistern wird.

Vorab ist es mir wichtig, den folgenden Ausführungen zu den Vorausberechnungen und Projektionen zur längerfristigen Finanzentwicklung der Rentenversicherung drei Anmerkungen voranzustellen:

Erstens liegen den Berechnungen der Rentenversicherung die Wirtschafts- und Arbeitsmarktannahmen der Bundesregierung zugrunde.

Zweitens sei darauf hingewiesen, dass sich die Berechnungen auf die allgemeine Rentenversicherung beziehen, d. h. auf die gesetzliche Rentenversicherung ohne die knappschaftliche Rentenversicherung.

Und drittens gilt es zu beachten, dass die Vorausberechnungen noch nicht die Ergebnisse der laufenden Steuerschätzung berücksichtigen.

Folie 2
„Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und der Kurzarbeit 2020“

Meine Damen und Herren,

im zweiten Quartal lag das reale Bruttoinlandsprodukt 11,3 Prozent unter dem Wert des Vorjahres. Dies war der stärkste Rückgang seit Gründung der Bundesrepublik. Die deutsche Volkswirtschaft hat sich im dritten Quartal 2020 zwar deutlich erholt, der massive Einbruch im Vorquartal wurde jedoch nicht vollständig aufgeholt.

Die Auswirkungen dieses Einbruchs der Wirtschaft haben auch den Arbeitsmarkt erreicht. Nachdem im März im Vergleich zum Vorjahr noch ein Zuwachs der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um gut 360 Tausend zu verzeichnen war, baute sich Vorjahresabstand seit Mai zunächst immer mehr ab. Im August lag die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dann sogar um gut 100 Tausend niedriger als im Vorjahresmonat.

Darüber hinaus stieg die Inanspruchnahme von konjunktureller Kurzarbeit ab März schlagartig an und erreichte ihren Höhepunkt

mit fast 6 Mio. Personen in Kurzarbeit im April. Fast ein Fünftel aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten befand sich im April in Kurzarbeit. Weder absolut noch relativ wurden jemals höhere Werte verzeichnet. Die Kurzarbeit geht zwar seit Juni spürbar zurück, wird jedoch weiterhin umfangreich genutzt.

Folie 3
„Entwicklung Arbeitslosigkeit seit 2017“

Die Zahl der Arbeitslosen lag im Oktober 2020 nach Daten der Bundesagentur für Arbeit um gut eine halbe Million Personen über dem Vorjahresmonat. Die Zahl der Personen aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung, bei denen die Bundesagentur für Arbeit in der Regel Rentenversicherungsbeiträge zahlt, lag im Oktober um fast die Hälfte höher als im Vorjahresmonat.

In Folge der sukzessiven Lockerungen der Einschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens erholte sich die Wirtschaftsleistung ab Mai 2020 deutlich. Zwar hielt diese Aufholbewegung an, doch die in den letzten Wochen gestiegene Zahl täglicher Neuinfektionen mit COVID-19 und die für den November getroffenen Maßnahmen werden die Lage voraussichtlich verändern. Die Situation am Arbeitsmarkt dürfte somit angespannt bleiben, mit spürbaren Auswirkungen auf die Einnahmeseite der Deutschen Rentenversicherung, insbesondere auf die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit.

Folie 4
„Ist-Beiträge im Lohnabzugsverfahren (LAV): Veränderung zum Vorjahresmonat“

Das seit 2009 andauernde kräftige Wachstum der Beitragseinnahmen wurde mit der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie in Deutschland und den Maßnahmen zur Eindämmung zunächst gestoppt. Der durch die Pandemie verursachte Schock auf dem Arbeitsmarkt im Frühjahr und der folgende schlagartige Anstieg der

Kurzarbeit und der Arbeitslosenzahlen führten dazu, dass die Einnahmen aus Beiträgen im Lohnabzugsverfahren im März und insbesondere im April erheblich gesunken sind.

Von Ende März bis Ende Mai bestanden zudem für Unternehmen erleichterte Möglichkeiten der Beitragsstundung, wodurch sich die Beitragseinnahmen in den entsprechenden Monaten verringerten. Die Pflichtbeiträge im Lohnabzugsverfahren verminderten sich im Vergleich zum Vorjahresmonat im März um 0,3 Prozent und im April um 7,2 Prozent. Der starke Rückgang und die folgende Erholung gehen zum Teil auf diese Beitragsstundungen und die Tilgungen gestundeter Beiträge zurück.

Mit den schrittweisen Lockerungen der Einschränkungen ab Mai und der anschließenden Belebung der Wirtschaftstätigkeit entwickelten sich die Beiträge aus dem Lohnabzugsverfahren wieder positiv. Im Durchschnitt der Monate Januar bis Oktober haben die Beiträge im Lohnabzugsverfahren gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 0,9 Prozent zugelegt. Für das gesamte Jahr 2020 wird ein Wachstum von +0,5 Prozent geschätzt. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Vorjahreswert von 4,5 Prozent.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Folie 5
„Beiträge zur
Rentenversicherung
bei Kurzar-
beit...“

welchen Einfluss hat nun die Kurzarbeit auf die Entwicklung der monatlichen Beiträge? Generell gilt: Beziehen Beschäftigte Kurzarbeitergeld, werden die Beiträge zur Rentenversicherung nicht nur von dem tatsächlich erzielten, durch Arbeitsausfall reduzierten Arbeitsentgelt berechnet.

Vielmehr werden weitere Beiträge aus 80 Prozent des ausgefallenen Soll-Entgeltes errechnet. Die gesamten beitragspflichtigen Einnahmen bei Kurzarbeit sind somit die Summe aus Arbeitsentgelt und 80 Prozent des entfallenen Bruttoarbeitsentgelts. Diese Summe wird in der Statistik als beitragspflichtiges Entgelt erfasst und unter anderem bei der Rentenanpassung zugrunde gelegt.

Die Beiträge zur Rentenversicherung, die bei Kurzarbeit auf 80 Prozent des entfallenden Entgelts zu entrichten sind, zählen auch als Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit. Diese werden den Arbeitgebern nach derzeitigem Stand bis 30. Juni 2021 vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Um einen Anhaltspunkt zu nennen: In den Monaten März bis Oktober hat die Bundesagentur für Arbeit insgesamt rund 8,0 Milliarden EUR für Beitragserstattungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung an die Arbeitgeber ausgezahlt. Auf die Rentenversicherung entfallen davon für Kurzarbeit geschätzt knapp 4,0 Milliarden EUR an Beiträgen. Der entsprechende Beitragsausfall aufgrund von Kurzarbeit beträgt rund 1,0 Milliarden EUR.

Meine Damen und Herren,

an dieser Stelle ist zu betonen, dass die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung wegen der Beiträge bei Kurzarbeit und Bezug von Arbeitslosengeld stabiler sind, als es bei Ausbruch der COVID-19-Pandemie von einigen befürchtet wurde. Diese Maßnahmen leisten zudem einen wichtigen Beitrag, um den Betroffenen auch in der derzeitigen schwierigen Phase Anwartschaften für eine auskömmliche Altersrente zu sichern.

Lassen Sie uns, nachdem wir schon die Entwicklung der Pflichtbeitragseinnahmen betrachtet haben, einen Blick auf die weitere Finanzentwicklung im laufenden Jahr werfen.

Folie 6
Schätzung für
2020: Einnahmen

Die Gesamteinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung werden sich voraussichtlich auf rund 328,2 Milliarden EUR belaufen. Die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit und die Bundeszuschüsse tragen den größten Teil zu den Einnahmen bei. Wie wir bereits gesehen haben, erwarten wir bei den Pflichtbeiträgen nur noch einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr. Die Entwicklung der Pflichtbeiträge bleibt im laufenden Jahr damit hinter der Entwicklung der Bundeszuschüsse zurück, die nach unserer Schätzung im Vergleich zum Vorjahr um 4,1 Prozent steigen werden.

Die bei der Fortschreibung der Bundeszuschüsse zugrunde gelegten Löhne und Gehälter weisen einen Zeitversatz von zwei und drei Jahren auf. Daher spiegelt das Wachstum der Bundeszuschüsse noch die Entwicklung vor Ausbruch der COVID-19-Krise wider. In diesem Jahr steigt dadurch der Anteil der Bundeszuschüsse an den Einnahmen von 22,5 Prozent voraussichtlich auf 22,9 Prozent leicht an.

Bei der diesjährigen Entwicklung der Gesamteinnahmen fallen die hohen Zuwachsraten bei den Beiträgen auf, die im weitesten Sinne aus Lohnersatzleistungen gezahlt werden. Die Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung steigen 2020 voraussichtlich um 41 Prozent. Grund dafür ist der Corona-bedingte starke Anstieg der Zahl der Arbeitslosengeld-I-Empfängerinnen und Empfänger – zur Erinnerung: die von der Bundesagentur für Arbeit

erstatteten Beiträge auf das Kurzarbeitergeld zahlen die Arbeitgeber im Rahmen des Lohnabzugsverfahrens und sind hierin nicht enthalten.

Die Beiträge, die von der Krankenversicherung bei Bezug von Krankengeld zu zahlen sind und die Beiträge von der Pflegeversicherung, werden im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls deutlich wachsen.

Die starken Zunahmen bedürfen allerdings einer Einordnung: Bezogen auf das Gesamtvolumen der Einnahmen machen diese Beiträge für Sozialleistungen zusammen lediglich 3,4 Prozent aus.

Der Anteil der freiwillig gezahlten Beiträge an allen Einnahmen ist zwar mit 0,4% sehr gering, er steigt aber weiter deutlich. Darunter fallen auch die Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen, bei denen es in den letzten Jahren zu hohen Zuwachsraten kam. In den ersten drei Quartalen 2020 stiegen diese gegenüber dem Vorjahreszeitraum wiederum um knapp die Hälfte.

Die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten für unter dreijährige Kinder machen 4,9 Prozent an den Gesamteinnahmen aus. Der noch immer starke Anstieg der Beiträge von 2019 nach 2020 erklärt sich aus dem Wachstum der Löhne und Gehälter vor der COVID-19-Krise und aus der gestiegenen Anzahl der unter dreijährigen Kinder. An diese beiden Faktoren und an den Beitragssatz knüpft die Fortschreibung dieser Beiträge des Bundes an.

Folie 7
Schätzung für
2020: Ausgaben

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

betrachten wir die Ausgabenseite der Rentenversicherung. Bislang hat die COVID-19-Pandemie keine spürbaren Auswirkungen auf die monatliche Höhe der Rentenausgaben im laufenden Jahr. Insbesondere haben sich im Hinblick auf Rentenzugang und Rentenwegfall bislang keine Auffälligkeiten ergeben.

Die Rentenausgaben – ohne Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner – steigen im laufenden Jahr im Vergleich zum Vorjahr geschätzt um 4,4 Prozent. Dabei entfällt der größte Teil der Zunahme, nämlich 3,5 Prozentpunkte, auf die Rentenanpassungen.

Die Renten West sind zum 1. Juli um 3,45 Prozent, die Renten Ost um 4,2 Prozent erhöht worden. Damit beträgt der aktuelle Rentenwert Ost nun 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts West. Die bis 2024 laufende Angleichung ist damit weit vorangeschritten. Vor dem Hintergrund der niedrigen, zuletzt teils sogar negativen Inflationsraten gewinnen die Renten damit deutlich an Kaufkraft.

Das Rentenniveau vor Steuern beträgt in diesem Jahr 48,2 Prozent. Die Haltelinie von 48 Prozent beim Rentenniveau wird damit nicht unterschritten, so dass eine zusätzliche Anhebung des aktuellen Rentenwerts nicht erforderlich war.

Folie 8
„Geschätztes
Rechnungsergeb-
nis und Nachhaltigkeitsrücklage
für 2020 “

Für das Jahr 2020 werden insgesamt Einnahmen von 328,2 Mrd. EUR und Ausgaben von 332,9 Mrd. EUR geschätzt. Das entspricht einem Defizit in Höhe von 4,7 Mrd. EUR. Die Nachhaltigkeitsrücklage schätzen wir zum Jahresende auf einen Umfang von 36,3 Milliarden EUR, was 1,53 Monatsausgaben entspricht und damit noch leicht über der Marke von 1,5 Monatsausgaben liegt.

Trotz dieser Entwicklung ist die Nachhaltigkeitsrücklage noch auf hohem Niveau, was maßgeblich auf den konstant gehaltenen Beitragssatz und die Arbeitsmarktentwicklung der vergangenen Jahre zurückzuführen ist. Die Leistungsfähigkeit unserer umlagefinanzierten Rentenversicherung ist – neben der Demografie und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung – vor allem ein Spiegelbild des Arbeitsmarktes.

Folie 9
„Annahmen der
Bundesregierung
zur wirtschaftlichen
Entwicklung“

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

nachdem ich Ihnen die für das laufende Jahr erwartete Finanzentwicklung dargelegt habe, werfen wir nun einen Blick auf die Jahre im Mittelfristzeitraum ab 2021. Dabei möchte ich einmal mehr darauf hinweisen, dass diese Projektionen von der pandemischen Entwicklung abhängen und somit mehr als sonst eine Momentaufnahme darstellen.

Der weitere Verlauf der COVID-19-Pandemie und dessen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung, die zukünftige Entwicklung der Handelsstreitigkeiten sowie der Ausgang der Verhandlungen zum Brexit sind gewichtige Faktoren, die Unsicherheiten erzeugen. Die Bundesregierung geht nach einem Rückgang von real 5,5

Prozent im laufenden Jahr für 2021 wieder von einem Zuwachs des realen Bruttoinlandsproduktes von 4,4 Prozent aus.

Meine Damen und Herren,

Folie 10
„Annahmen zur
Entwicklung der
Bruttolöhne und –
gehälter ...“

für das laufende Jahr wird von einem Rückgang der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen pro Kopf, abgekürzt VGR-Löhne, gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Prozent ausgegangen, 2021 wird ein Wiederanstieg um 3,0 Prozent erwartet. Der Rückgang bei den VGR-Löhnen im laufenden Jahr hat unmittelbare Auswirkungen auf die Rentenanpassung im nächsten Jahr, wie ich noch erläutern werde. Wir gehen bei den beitragspflichtigen Pro-Kopf-Einnahmen zwar – wegen der dabei mit erfassten Beiträge bei Kurzarbeit – nicht von einem Rückgang aus, aber von einem deutlich verlangsamten Anstieg. Die Wachstumsrate beträgt im laufenden Jahr voraussichtlich 1,3 Prozent West und 1,4 Prozent Ost. Im kommenden Jahr wird von einem Lohnwachstum von 1,1 Prozent im Westen und 1,3 Prozent im Osten ausgegangen. Den aktuellen Annahmen zufolge steigt die Lohnsteigerungsrate bis 2025 in einen Bereich um 3 Prozent. Die deutlichen Unterschiede 2020 und 2021 zwischen der Entwicklung der VGR-Löhne und der beitragspflichtigen Einnahmen ist dabei maßgeblich auf Effekte der Kurzarbeit zurückzuführen, welche eine starke Minderung der VGR-Löhne bewirkt, aber nur in geringem Umfang die beitragspflichtigen Einnahmen verringert.

Daneben wird es nach derzeitigem Stand einen statistischen Revisionseffekt bei den durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelten für das Jahr 2019 geben. Den Hintergrund bildeten die Debatten im

Vorfeld des 2017 in Kraft getretenen Flexirentengesetzes, die einen Mangel an Daten zur Beschäftigung von beitragspflichtigen Personen mit Vollrentenbezug jenseits der Regelaltersrente offenbarten. Das Schließen dieser Lücke, also die Einbeziehung dieser Beschäftigungsverhältnisse in die Versichertenstatistik, führt nun allerdings rechnerisch zu einem niedrigeren Durchschnittsentgelt. Zwar liegen auch für 2018 revidierte Werte vor, aber laut Gesetz sind bei der Rentenanpassung 2021 für das Jahr 2018 die nicht revidierten Werte zu verwenden. Durch den Vergleich revidierter mit nicht revidierten Werten ergibt sich ein negativer Effekt. Die Zahlen für 2019 stehen noch nicht fest, wir schätzen den Effekt auf rund 2 Prozentpunkte.

Auf die Rentenanpassung 2021 wird die Revision – aufgrund der voraussichtlich greifenden Rentengarantie – keine Auswirkung haben. Jedoch wird er sich in der Höhe des Rentenniveaus bemerkbar machen. Der Grund dafür ist, dass durch die Revision auch ein niedrigeres Entgelt ausgewiesen wird, welches für die Niveauberechnung maßgeblich ist. Die gleiche Rente im Zähler bezieht sich dadurch auf ein kleineres Entgelt im Nenner. Das führt rechnerisch zu einem höheren Niveau.

Die Auswirkung auf das Rentenniveau ließe sich nur durch eine entsprechende gesetzliche Regelung beheben. Ohne Korrektur wird das Rentenniveau dauerhaft rund einen Prozentpunkt höher ausgewiesen, vorausgesetzt dass alle anderen Umstände gleich bleiben. Dazu gehört insbesondere, dass sich an den Verhältnissen am Arbeitsmarkt, darunter bei der Beschäftigung Älterer, auch langfristig nichts ändert.

Meine Damen und Herren,

Folie 11
Ausgewählte Fak-
toren der Renten-
anpassungen
2021 und 2022“

die Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 mag von einigen – bei anhaltender Kurzarbeit, steigender Arbeitslosigkeit und drohendem Beschäftigungsabbau in vielen Branchen – als hoch empfunden worden sein. Die Rentenanpassungsformel orientiert sich jedoch nicht an der aktuellen krisenbedingten Entwicklung, sondern an der positiven Lohnentwicklung vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie. Die diesjährige negative Entwicklung der VGR-Löhne wirkt sich dagegen auf die Rentenanpassung im kommenden Jahr aus. Wie bereits dargestellt, führt der Anstieg der Kurzarbeit zu einem Sinken der VGR-Löhne im laufenden Jahr im Vergleich zum Vorjahr. Dies wird über den Lohnfaktor in der Rentenanpassung im nächsten Jahr eine dämpfende Wirkung haben. Zum anderen machen sich die geringeren Beitragseinnahmen im Jahr 2020 im Nachhaltigkeitsfaktor bemerkbar. Dieser stellt, stark vereinfacht ausgedrückt, die Veränderung des Verhältnisses von beitragspflichtig Beschäftigten zu den Rentenbeziehenden dar. Sinkt die Zahl der Beschäftigten im Verhältnis zur Zahl der Rentenbeziehenden, was in diesem Jahr nach derzeitigem Kenntnisstand der Fall sein wird, so wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor im Folgejahr dämpfend auf die Rentenanpassung – hier mindert er also die rechnerische Anpassung in 2021.

Somit ergäbe sich nach gegenwärtigem Datenstand im Jahr 2021 rechnerisch eine negative Rentenanpassung, da sowohl der Lohn- als auch der Nachhaltigkeitsfaktor rentendämpfend wirken.

Aufgrund der Schutzklausel, der sogenannten Rentengarantie, wird der aktuelle Rentenwert zum 1.7.2021 jedoch nicht sinken. Die

Renten West werden allerdings voraussichtlich auch nicht erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) folgt im Zuge der Angleichung der aktuellen Rentenwerte der bereits erwähnten Angleichungstreppe und würde daher 2021 um 0,72 Prozent steigen.

Wenn die VGR-Löhne im Jahr 2021 wieder steigen, insbesondere wegen zurückgehender Kurzarbeit, wird sich 2022 wieder eine positive Rentenanpassung ergeben. Dazu trägt auch bei, dass im Jahr 2020 die Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen pro Kopf um rund 2 Prozentpunkte höher ausfällt als die entsprechende Entwicklung der VGR-Löhne. Dieser Unterschied wirkt sich mit zweijähriger Verzögerung auf die Rentenanpassung 2022 aus.

Durch die 2009 erweiterte Schutzklausel ist gesetzlich festgelegt, dass die gesetzliche Rente nicht gekürzt werden darf, selbst wenn die Löhne sinken. Bis 2018 wurden etwaige unterbliebene Rentenkürzungen im bereits 2007 eingeführten Ausgleichsbedarf erfasst, der abzubauen war, indem die positiven Rentenanpassungen in den Folgejahren halbiert wurden. Dieser über den sogenannten Nachholfaktor gesteuerte Mechanismus sollte die Beitragszahlenden entlasten und die Anbindung an die Entgeltentwicklung, insbesondere aber die Funktion der Dämpfungsfaktoren sicherstellen.

Mit der Einführung der Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau ab dem Jahr 2018 wurde festgelegt, dass bis zum 30. Juni 2026 kein neuer Ausgleichsbedarf entstehen wird. Dies führt beispielsweise bei der Rentenanpassung 2022 dazu, dass eine 2021 unterbliebene Rentenkürzung nicht mit einer Erhöhung verrechnet wird.

Folie 12
„Weitere Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage“

Nach dem Ergebnis der letzten Finanzschätzung im Oktober können wir, wie bereits gesagt, am Ende dieses Jahres mit einer Nachhaltigkeitsrücklage von 1,53 Monatsausgaben und für das nächste Jahr von 1,15 Monatsausgaben rechnen. Sollten sich aufgrund einer schlechteren Arbeitsmarktentwicklung die Beitragseinnahmen schwächer entwickeln als bisher unterstellt, so werden Beitragsausfälle durch ein weiteres Abschmelzen der Rücklage ausgeglichen. Ein Szenario, in dem in 2021 die Rücklage aufgebraucht würde, ist auch bei negativeren Erwartungen nicht realistisch.

Meine Damen und Herren,

die nach wie vor noch hohe Nachhaltigkeitsrücklage und ein an die Situation angepasstes, trägerübergreifendes Liquiditätsmanagement der Rentenversicherung haben maßgeblich dazu beigetragen, dass es an den Rentenzahltagen im Frühjahr keine Liquiditätsengpässe gab. Angesichts der in den nächsten Jahren deutlich abschmelzenden Nachhaltigkeitsrücklage haben uns jedoch gerade die Monate im Frühjahr vor Augen geführt, wie wichtig es ist, zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen kurzfristig liquidierbare Rücklagen in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Die Vertreterversammlungen der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Träger- und Bundesebene fordern bereits seit längerem, die Mindestnachhaltigkeitsrücklage von derzeit 0,2 Monatsausgaben zu erhöhen.

Wir haben es daher auch sehr begrüßt, dass die Große Koalition die von ihr eingesetzte Rentenkommission – so wie bereits im Koalitionsvertrag vereinbart – damit beauftragt hat, einen Vorschlag zur Anpassung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage zu erarbeiten. Jetzt, nachdem die Rentenkommission im März einen guten Vorschlag dafür vorgelegt hat, sollte die Koalition nun auch handeln. Das Vertrauen in die Rentenversicherung würde beschädigt, wenn die Sicherung der unterjährigen Liquidität der Rentenversicherung erst dann angegangen wird, wenn sie akut in Gefahr gerät, und damit ist nach aktuellem Stand spätestens in drei Jahren zu rechnen. Daher fordern wir die Koalition nochmals mit Nachdruck dazu auf, dieses wichtige Thema jetzt endlich anzugehen.

In den vor uns liegenden Jahren werden viele Beschäftigte aus dem Erwerbsleben in den Rentenbezug wechseln. Die sich demografisch ergebenden Mehrausgaben und gedämpften Einnahmen führen – auch ohne Corona – bei dem aktuellen Beitragssatz zu einem relativ raschen Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage.

Folie 13
„Entwicklung von
Beitragssatz und
Rentenniveau bis
2025“

Durch die beschriebenen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Einnahmen der Rentenversicherung beschleunigt sich das Abschmelzen der Nachhaltigkeitsrücklage zusätzlich. Nach derzeitigem Stand führt dies dazu, dass der Beitragssatz 2023 anzuheben ist. In den beiden Folgejahren bis 2025 verharrt der Beitragssatz nach dem derzeitigen Arbeitsmarktszenario der Bundesregierung voraussichtlich unter 20 Prozent, so dass die Beitragssatzgarantie, die sicherstellt, dass der Beitragssatz 20 Prozent nicht übersteigt, nicht greifen würde.

Das Rentenniveau vor Steuern beträgt im laufenden Jahr 48,2 Prozent, 2021 steigt es voraussichtlich auf 49,8 Prozent. Ein Prozentpunkt davon entfällt voraussichtlich auf die erwähnte Statistik-Revision, sofern der Bund nicht eine Regelung trifft, den Effekt herauszurechnen. Auch in den Folgejahren bis 2025 wird das Rentenniveau nach den Ergebnissen der aktuellen Schätzung deutlich über der Haltelinie von 48 Prozent liegen – auch ohne Statistik-Revision.

Bis zum Jahr 2025 würden dann also voraussichtlich die Haltelinien für das Rentenniveau und den Beitragssatz eingehalten, ohne dass es dafür einer zusätzlichen Rentenerhöhung oder zusätzlicher Bundesmittel bedarf. In früheren Finanzschätzungen sah das – obwohl dabei noch keine Auswirkungen von COVID-19 einfließen konnten - zum Teil noch deutlich anders aus. In den Folgejahren bis 2030 gilt nach wie vor der gesetzliche Korridor mit einem Beitragssatz bis maximal 22 Prozent und einem Rentenniveau nicht unter 43 Prozent. Unter den heute gegebenen Annahmen lässt sich auch dieser Korridor weiterhin einhalten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die ökonomische Entwicklung birgt zahlreiche Risiken auch für die Finanzentwicklung der Rentenversicherung. Der immer noch sehr dynamische Verlauf der Corona-Pandemie macht das Setzen verlässlicher Annahmen schwieriger als bisher. Trotz der aktuellen Entwicklungen unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie erweist sich die Finanzlage der Rentenversicherung aber bislang als sehr stabil. Und wenn es gelingt, was wir alle hoffen, dass die Pandemie

zumindest bis Ende des kommenden Jahres im Wesentlichen überwunden sein wird, dann wird die Rentenversicherung auch diese Krise gut verkraften. Die großen Herausforderungen für die Zukunft bleiben gleichwohl bestehen.